

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Die Wortmarke „EPI-GRAN“ ursprünglich eingetragen für Waren der Klasse 1, 3 und 5, nun noch für Waren der Klasse 3 (Gemeinschaftsmarke Nr. 560 292), wobei sich der Widerspruch lediglich gegen die Eintragung in der Klasse 5 richtet hat.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Stattgabe dem Widerspruch, teilweise Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Teilweise Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung.

Klagegründe: Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ⁽¹⁾, da keine Verwechslungsgefahr zwischen den einander gegenüberstehenden Marken bestehe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage, eingereicht am 13. Dezember 2006 — Rath/HABM — Grandel (Epican)

(Rechtssache T-374/06)

(2007/C 42/46)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Kläger: Matthias Rath (Kapstadt, Südafrika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Ziegler, C. Kleiner und F. Dehn)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Dr. Grandel GmbH

Anträge des Klägers

- Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 5. Oktober 2006 insoweit aufzuheben, als die Gemeinschaftsmarkenmeldung nicht zur Eintragung zugelassen wird, d. h. in Bezug auf die Waren der Klasse 5 „Nahrungsergänzungsmittel für nichtmedizinische Zwecke, hauptsächlich bestehend aus Vitaminen, Aminosäuren, Mineralien und Spurelementen, diätetische Erzeugnisse für nichtmedizinische Zwecke, nämlich Aminosäuren und Spurelemente; vorgenannte Waren nicht zur Anwendung von Antiepileptika“;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Der Kläger.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Die Wortmarke „Epican“ für Waren der Klassen 5, 30, und 32 (Anmeldung Nr. 2 524 510).

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Dr. Grandel GmbH.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Die Wortmarke „EPI-GRAN“ ursprünglich eingetragen für Waren der Klasse 1, 3 und 5, nun noch für Waren der Klasse 3 (Gemeinschaftsmarke Nr. 560 292), wobei sich der Widerspruch lediglich gegen die Eintragung in der Klasse 5 richtet hat.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Stattgabe dem Widerspruch, teilweise Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Teilweise Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung.

Klagegründe: Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ⁽¹⁾, da keine Verwechslungsgefahr zwischen den einander gegenüberstehenden Marken bestehe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage, eingereicht am 14. Dezember 2006 — Viega/Kommission

(Rechtssache T-375/06)

(2007/C 42/47)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Viega GmbH & Co. KG (Attendorn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Burrichter, T. Mäger und F. W. Bulst)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klägerin

- Artikel 1 (1) der Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin ein Verstoß der Klägerin gegen Artikel 81 Absatz 1 EG und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen festgestellt wird;
- Artikel 2 der Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit der Klägerin darin eine Geldbuße von EUR 54,29 Mio. auferlegt wird;
- hilfsweise die in Artikel 2 der Entscheidung gegen die Klägerin verhängte Geldbuße angemessen herabzusetzen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin wendet sich gegen die Entscheidung der Kommission K(2006) 4180 endg. vom 20. September 2006 in der Sache COMP/F-1/38.121 — Rohrverbindungen. In der angefochtenen Entscheidung wurde gegen die Klägerin eine Geldbuße wegen der Verletzung des Artikels 81 Absatz 1 EG sowie des Artikels 53 Absatz 1 EWR-Abkommen verhängt. Sie soll sich nach Auffassung der Kommission vom 12. Dezember 1991 bis zum 22. März 2001 an einer Reihe von Vereinbarungen in Form von Preisfestsetzung, Verabredung von Preislisten und Rabatten, Verabredung von Mechanismen zur Durchführung von Preiserhöhungen, Aufteilung von Märkten und Kunden und Austausch sonstiger Wirtschaftsinformationen auf dem Markt für Kupferfittings und Fittings aus Kupferlegierungen beteiligt haben.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

An erster Stelle wird vorgebracht, dass die angefochtene Entscheidung Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003⁽¹⁾ verletze, da die Beklagte durch fehlerhafte Ermittlung des heranzuziehenden Umsatzes gegen wesentliche Grundsätze der Bußgeldbemessung verstoßen habe. Die Beklagte soll bei der Beurteilung der Schwere der angeblichen Zuwiderhandlung der Klägerin deren Pressfittingsumsätze bei der Umsatzermittlung herangezogen haben, obgleich die Klägerin zu keinem Zeitpunkt an Wettbewerbsverstößen in Bezug auf Pressfittings beteiligt gewesen sei.

Zweitens macht die Klägerin geltend, dass die Kommission durch unrichtige Feststellung der Beteiligung, bzw. des zeitlichen Umfangs dieser Beteiligung, der Klägerin an den vorgeworfenen Verhaltensweisen gegen Artikel 81 Absatz 1 EG sowie gegen Artikel 253 EG verstoßen habe. Der Klägerin zu Folge habe die Beklagte in Bezug auf die Klägerin keine substantiierte Beweiswürdigung vorgenommen und fehlerhaft Zuwiderhandlungen festgestellt.

Darüber hinaus rügt die Klägerin hilfsweise die Verletzung von Artikel 81 Absatz 1 EG sowie von Artikel 253 EG, da der räumliche Umfang der Zuwiderhandlungen in Artikel 1 der angefochtenen Entscheidung in Bezug auf die Klägerin unrichtig festgestellt worden sei.

Zuletzt wird die Verletzung des Artikels 23 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1/2003 durch Artikel 2 der angefochtenen Entscheidung hilfsweise geltend gemacht, da die Kommission gegen wesentliche Grundsätze der Bußgeldfestsetzung verstoßen habe. Die Klägerin bringt diesbezüglich vor, dass die Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen⁽²⁾ dadurch unrichtig angewandt worden seien, dass der Verstoß als ein besonders schwerer Verstoß eingestuft, die Dauer des Verstoßes unrichtig festgestellt, die Erhöhung des Grundbetrages wegen der Dauer des Verstoßes unrichtig vorgenommen und die mildernden Umstände nicht gewürdigt worden seien.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1, S. 1).

⁽²⁾ Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden (ABl. 1998, C 9, S. 3).

Klage, eingereicht am 14. Dezember 2006 — Legris Industries/Kommission

(Rechtssache T-376/06)

(2007/C 42/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Legris Industries (Rennes, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Wachsmann und C. Pommiès)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung (K[2006] 4180 endg. der Kommission vom 20. September 2006 in der Sache COMP/F-1/38.121 — Rohrverbindungen) sowie die Gründe, die dem verfügenden Teil der Entscheidung zugrunde liegen, insoweit für nichtig zu erklären, als die Entscheidung der Legris Industries Holding deswegen eine Geldbuße auferlegt, weil ihr die in Rede stehenden Verhaltensweisen von Comap zurechenbar seien;
- der Legris Industries Holding zu bestätigen, dass sie sich die Schriftstücke, Stellungnahmen und Anträge von Comap gegen die Entscheidung zu eigen macht;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin die teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2006) 4180 endg. der Kommission vom 20. September 2006 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (COMP/F-1/38.121 — Rohrverbindungen) über eine Reihe von Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen in Form der Festsetzung von Preisen, der Verabredung von Preislisten und Rabatten, der Einführung von Mechanismen zur Koordinierung von Preiserhöhungen, der Aufteilung der nationalen Märkte und der Kunden sowie des Austauschs anderer Wirtschaftsinformationen auf dem Markt für Kupferfittings und Fittings aus Kupferlegierungen, soweit darin gegen die Legris Industries Holding eine Geldbuße verhängt werde, weil dieser angeblich die in Rede stehenden Verhaltensweisen ihrer ehemaligen Tochtergesellschaft Comap zurechenbar seien.

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin die folgenden Klagegründe geltend.

Zunächst führt die Klägerin aus, dass die Kommission gegen Art. 81 EG verstoßen habe, indem sie ihr die von ihrer Tochtergesellschaft Comap begangenen streitigen Zuwiderhandlungen zugerechnet und sie folglich für diese Zuwiderhandlungen gesamtschuldnerisch haftbar gemacht habe. Die Kommission habe gegen den Grundsatz der rechtlichen und wirtschaftlichen Eigenständigkeit der Tochtergesellschaft und den Grundsatz der persönlichen Haftung bei Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen, indem sie es als ausreichend angesehen habe, dass sich das Kapital der Tochtergesellschaft der Klägerin